

Satzung

Ganter Bogensport e. V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Ganter Bogensport e. V.“
- Der Verein wurde am 1. März 2010 gegründet und in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen .
- Sitz des Vereins ist Ganderkesee.

§ 2 Zweck

- Ausübung und Pflege des Bogensportes
- Förderung des Leistungssportes
- Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Bogensport

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).

- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder - mit Stimmrecht
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
- Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) beantragt werden.
- Eintrittserklärungen von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen endgültig. Bei einer Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
- Mit der Aufnahme unterwirft sich der Antragsteller dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Anordnungen des Vorstandes und unterstützt die Ziele des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes.

- durch freiwilligen Austritt.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - bei Verstößen gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen des Vereins
 - bei unsportlichen Verhalten
 - bei unehrenhaften Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins
- b) Rückständige Mitgliedsbeiträge und dem Verein entstandene und verauslagte Kosten für das Mitglied sind auf jeden Fall zu entrichten.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an dessen letzte, dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung des Beitrages gemäß § 7 dieser Satzung, im Rückstand ist.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden bei groben oder vorsätzlichen oder wiederholten: Siehe § 6, Punkt 5 bis 7.
- e) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Anhörungsaufforderungsschreibens Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese teilen sich auf in

- Aufnahmegebühr
- Jahresbeitrag
- Umlagen
- Arbeitsdienst

Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

Für besondere Aktivitäten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ist Gemeinschaftsarbeit erforderlich. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr und die Höhe der Ausgleichszahlung bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit entscheidet die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung.

Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnungen und erlassenen Beschlüssen (egal welcher Art) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - die Beiträge rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten, und zwar über Einzugsermächtigung
 - Andere Zahlungsarten müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden
- Jeder Anschriftenwechsel und jede Kontoänderung (bei Einzugsermächtigung) sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins :

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

(1) dem vertretungsberechtigtem Vorstand (im Sinne des § 26BGB)

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart
- d) dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemäß §10 (1)c oder d).

2) dem erweiterten Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören Jugendwarte, Sportwarte, Materialwarte, Feld-und Platzwarte und die weiteren vorhandenen Abteilungsleiter.

Für die Einberufung und Leitung gilt § 17 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig,

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied aus dem Mitgliederkreis des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder ein Mitglied des Vorstandes mit dem vakanten Amt zu beauftragen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt
1. Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gilt § 15 Abs. 1 Satz 2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
 3. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Gemeinschaftsarbeit
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde wegen Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer (Protokollführer) und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

§ 14 *Wahl- und Stimmfähigkeit*

- Jedes Mitglied hat eine Stimme (bei Jugendlichen unter 18 Jahren üben das die Erziehungsberechtigten aus).
- Die Wahlfähigkeit zum Vorstand erlangt das Mitglied erst bei Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 *Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung*

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 *Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 10 geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Protokollführer ist der Schriftführer. Ist er abwesend, gilt folgendes: Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1 Mitglied, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Presse und Dritte haben nur auf Beschluß des Vorstandes Zutritt. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Uhrzeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung und eine von den erschienenen Mitgliedern unterzeichnete Anwesenheitsliste.

§ 17 Kassenprüfer

- Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. In jedem Jahr scheidet der zuerst gewählte Kassenprüfer aus. Es ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
 - Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Vereins angehören.
- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- In der Jahreshauptversammlung beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes

§ 18 Haftung

- Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen, Schießwettkämpfen und Übungen entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle, die nicht dem Verein anzulasten sind. Eine Haftung des Vereins wird auch dann ausgeschlossen, wenn anlässlich von Wettkämpfen und Übungsstunden Wertsachen der Sportleitung oder Betreuer zur Verwahrung übergeben werden. Ebenfalls kann der Verwahrer nicht in Anspruch genommen werden.
- Der Anspruch an die Sportunfall oder Sporthaftpflichtversicherung, die vom Sportbund oder Dritten abgeschlossen wurde, bleibt hiervon unberührt.
- Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein gegenüber für alle dem Verein von ihm verschuldet zugefügten Schäden.
- Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung ist geheim.

Der Beschluß über die Abstimmung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung gefasst werden.

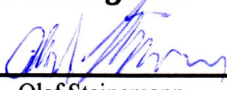
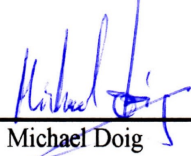

Es werden Liquidatoren gewählt und bestimmt, wie deren Vertretungsbefugnis ausfällt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Gemeindeverwaltung Ganderkesee, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsportes und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2012 in Kraft.
Sie wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Beschlossen und genehmigt am

			
1. Vorsitzender	Olaf Steinemann	Michael Doig Kassenwartin	Sabine Rathjens Schriftführerin